

Veröffentlichungen des
Deutschen Historischen Instituts London

Publications of the
German Historical Institute London

Veröffentlichungen
des Deutschen Historischen
Instituts London

Herausgegeben von Andreas Gestrich

Band 63

Publications of the
German Historical Institute
London

Edited by Andreas Gestrich

Volume 63

R. Oldenbourg Verlag München 2008

Renate Held

Kriegsgefangenschaft in Großbritannien

Deutsche Soldaten des Zweiten Weltkriegs
in britischem Gewahrsam

R. Oldenbourg Verlag München 2008

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München
Rosenheimer Straße 145, D-81671 München
Internet: oldenbourg.de

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Dieter Vollendorf, München
Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier (chlorfrei gebleicht).
Satz: Typodata GmbH, München
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Bindung: Buchbinderei Klotz, Jettingen-Scheppach

ISBN: 978-3-486-58328-1

INHALT

VORWORT	IX
1. EINLEITUNG	1
2. VÖLKERRECHT UND KRIEGSGEFANGENSCHAFT IM ZWEITEN WELTKRIEG.....	7
2.1 In der Hand des Feindes – Kriegsgefangenschaft als Rechtsstatus	7
2.1.1 Die Ursprünge des Kriegsgefangenenrechts	8
2.1.2 Von der Haager Landkriegsordnung zur Genfer Konvention.....	11
2.2 Die Genfer Konvention von 1929	13
3. DER „PHONEY WAR“ – KRIEGSAUSBRUCH IN EUROPA	19
3.1 „We have no quarrel with the German people“ – Die britische Einschätzung des deutschen Kriegsgegners.....	19
3.2 Der Umgang mit den ersten deutschen POWs in Großbritannien	25
4. „THEIR FINEST HOUR“ – DIE REGIERUNG CHURCHILL UND DIE VERHÄRTUNG DER FRONTEN	29
4.1 Fifth Column Scare – Die Angst vor einer Fünften Kolonne... ..	29
4.2 Invasionsangst und Internierungspolitik	33
4.2.1 „Intern the Lot!“ – Der Beginn der Internierungswelle	33
4.2.2 Kriegsgefangene als Invasionshelfer?.....	36
4.3 Deportationen von Internierten und Kriegsgefangenen	38
4.3.1 Die Dominions als Auffangländer	38
4.3.2 Die Deportationen – ein Verstoß gegen die Genfer Konvention?.....	43
4.3.3 Schiffsunglück und „Meuterei“ – Probleme bei der Verschiffung	45
5. SANFTMÜTIGE ITALIENER UND GEFÄHRLICHE NAZIS – DAS IMAGE DER KRIEGSGEFANGENEN.....	53
5.1 Kriegsgefangene als Arbeitskräfte	53
5.2 Deutsche Kriegsgefangene – Gefährliche Fanatiker?.....	59

6.	AUGE UM AUGE ... – GEGENSEITIGE ABHÄNGIGKEIT ALS BESTIMMENDE DETERMINANTE DES KRIEGSGEFANGENENRECHTS	63
6.1	Bemühungen um einen Gefangenenaustausch	64
6.2	Die zunehmende Missachtung des Kriegsvölkerrechts	68
6.3	„Krieger in Ketten“ – Die Instrumentalisierung der Gefangenen	74
7.	„A COMPLETE CHANGE OF HEART“ – DIE UMERZIEHUNG DER DEUTSCHEN IN DER BRITISCHEN NACHKRIEGSPANUNG	93
7.1	Die Anfänge der alliierten Nachkriegsplanung	93
7.2	Kann man die Deutschen umerziehen? – Die Ursprünge der britischen Re-education-Diskussion	94
7.3	Hilfe zur Selbsthilfe – Re-education im Rahmen der Nachkriegsplanung	97
7.3.1	Re-education-Planungen im Foreign Office	101
7.3.2	Ausweitung der Re-education-Planung auf die deutschen Kriegsgefangenen	103
7.3.3	Bemühungen um eine Kooperation mit Kanada und den USA	107
8.	DEUTSCHE REGIMEGEGNER IN DER BRITISCHEN PROPAGANDA – DIE ROLLE DER KRIEGSGEFANGENEN	113
8.1	Zusammenarbeit mit Deutschen? – die britische Reaktion auf die Gründung des NKFD	113
8.2	Deutsche Emigranten in der britischen Propaganda	115
8.2.1	Die Anfänge deutsch-britischer Propagandaaarbeit: Der „Sender der europäischen Revolution“	115
8.2.2	Kriegsgefangene als Propagandahelfer – Rekrutierungen in Nordafrika	119
8.3	Das Friendly Camp – Ascot als Keimzelle der Umerziehung . .	122
8.4	Propaganda mit Hilfe deutscher Generäle? – Britische Kooperationsbemühungen	130
9.	KRIEGSENDE UND UMERZIEHUNG.	137
9.1	Nationalsozialismus im Gefangenenlager	137
9.1.1	„Abtrünnige“ vs. „Nazis“	140
9.1.2	Was denken die deutschen Gefangenen? – Psychologische Grundlagen der Umerziehung	143
9.2	Der Re-education-Beschluss	147

9.3	Die Organisation der Umerziehung	155
9.4	Geheimhaltung aus Angst vor Vergeltung	158
10.	SCREENING, SEGREGATION, RE-EDUCATION – DER DREISCHRITT DER BRITISCHEN UMERZIEHUNG.	163
10.1	Screening und Segregation	163
10.2	Kritik am Screening.	171
10.3	Voraussetzungen und Ziele der Umerziehung	175
10.4	Die Bausteine der Umerziehung	180
10.4.1	Die Wochenpost und andere Lagerzeitungen	180
10.4.2	Vorträge und Filme	184
10.4.3	Englischunterricht	190
11.	BEISPIELE DER UMERZIEHUNG IN EINZELNEN LAGERN.	193
11.1	Das Offizierslager Featherstone	193
11.2	Das Jugendlager.	196
11.3	Die Wüstenlager	199
11.4	Wilton Park – Die „Krone der Umerziehung“.	202
11.4.1	Ausbildung für die Besatzungszone – die Idee eines Training Centre.	202
11.4.2	Der Lehrbetrieb in Wilton Park.	205
11.4.3	Wilton Park – „College und Kaderschmiede“?.	209
11.5	Re-education – „eine Saat die aufging“?.	214
12.	REPATRIIERUNG – DAS ENDE DER GEFANGENSCHAFT	219
12.1	Bevorzugte Repatriierung: Oberon und Seagull	219
12.2	„Send them Home“ – Die Repatriierungsfrage in der britischen Öffentlichkeit	226
12.3	Das Ende der Gefangenschaft – die letzten Heimkehrer	231
13.	ZUSAMMENFASSUNG	235
14.	TABELLARISCHE ÜBERSICHT	241
15.	ABKÜRZUNGEN	243
16.	QUELLEN UND LITERATUR	245

16.1 Quellen.....	245
16.1.1 Archivbestände.....	245
16.1.2 Interviews mit Zeitzeugen.....	246
16.1.3 Gedruckte Quellen.....	246
16.2 Literatur.....	251
ABSTRACT.....	265
PERSONENREGISTER.....	267

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Juni 2005 von der Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen und für die Druckfassung überarbeitet und gekürzt.

Betreut wurde die Arbeit von Prof. Hans Mommsen, der mir mit vielen wertvollen Hinweisen zur Seite stand und mich immer wieder ermutigt hat, das Thema weiterzuverfolgen. Ihm bin ich daher zu größtem Dank verpflichtet. Ebenso gilt mein Dank Prof. Christian Jansen, der meine Arbeit als Zweitgutachter kritisch gelesen hat und dessen Anmerkungen mir insbesondere für die vorliegende Druckfassung eine wichtige Hilfe waren.

Ein besonderer Dank gilt auch den Mitarbeitern des Deutschen Historischen Instituts London, insbesondere Dr. Markus Mößlang, dessen kritischen Anmerkungen es zu verdanken ist, dass die vorliegende Druckfassung im Vergleich zum ursprünglichen Manuskript lesbarer, kürzer und argumentativ stringenter geworden ist. Beim Beirat des DHI sowie seinem Direktor Prof. Andreas Gestrich bedanke ich mich außerdem für die Aufnahme in die Schriftenreihe.

Ferner schulde ich der Gerda-Henkel-Stiftung Dank. Ohne die finanzielle Unterstützung durch die Stiftung, die mir vor allem mehrere Archivaufenthalte in London und Freiburg ermöglichte, wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen. In diesem Zusammenhang bedanke ich mich auch bei den Mitarbeitern der von mir besuchten Bibliotheken und Archive, die durch ihre Hilfsbereitschaft und tatkräftige Unterstützung meine Recherchen erleichtert haben.

Ein letzter Dank gilt meiner Familie, insbesondere meinem Mann Stefan, der stets hinter mir gestanden hat und mir bei allen Computerproblemen geduldig geholfen hat.

1. EINLEITUNG

Elf Millionen deutsche Soldaten gerieten während des Zweiten Weltkriegs in Gefangenschaft. Die letzten von ihnen kehrten erst 1956 aus sowjetischen Lagern in die Heimat zurück. Noch Jahrzehnte später sah man in der deutschen Öffentlichkeit weder das Wirtschaftswunder noch die Westintegration als größte Leistung von Bundeskanzler Adenauer an, sondern die Rückführung dieser letzten Kriegsgefangenen nach Deutschland. Dies ist ein Indiz dafür, mit welchem emotionalen Interesse das Thema in der Nachkriegszeit verfolgt wurde.¹ Aber auch zu Beginn des 21. Jahrhunderts scheint das Thema Kriegsgefangenschaft wieder Konjunktur zu haben. Zahlreiche Beiträge in den Medien, insbesondere die im Fernsehen ausgestrahlten Geschichtsdokumentationen², belegen das große Interesse der Öffentlichkeit am Schicksal der Gefangenen.

Auch die deutsche Geschichtsschreibung hat sich schon frühzeitig mit dem Massenschicksal der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges beschäftigt. Bereits im Frühjahr 1958 setzte das damalige Bundesvertriebenenministerium eine „Wissenschaftliche Kommission für deutsche Kriegsgefangenengeschichte“ unter der Leitung von Professor Dr. Erich Maschke ein. Als Ergebnis ihrer Arbeit wurden zwischen 1962 und 1974 insgesamt 22 Bände der Schriftenreihe *Zur Geschichte der deutschen Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges* publiziert, die nach Gewahrsamsländern und Sachaspekten gegliedert, das Leben der Deutschen in der Gefangenschaft beschreiben. Zwei Bände sind allein den Kriegsgefangenen in Großbritannien gewidmet, darunter die bis heute einzige umfangreiche Darstellung des britischen Re-education-Programms für Kriegsgefangene von Colonel Henry Faulk, der maßgeblich an der Umsetzung dieses Unternehmens beteiligt war.³

Die problematische Publikationsgeschichte der Bände, die bis Anfang der siebziger Jahre aus politischen und diplomatischen Gründen⁴ „nur für den Dienstgebrauch“ bzw. „zwecks wissenschaftlicher Auswertung“ zugänglich waren und damit von der Öffentlichkeit kaum zur Kenntnis genommen werden

¹ S. RÖHL, Vorwort zu Soldaten hinter Stacheldraht, S. 7f.

² So zum Beispiel im Jahr 2000 die von MDR und NDR erarbeitete dreiteilige Fernsehdokumentation Soldaten hinter Stacheldraht.

³ Der Schotte Faulk arbeitete nach einem Germanistikstudium in Berlin und Heidelberg als Deutschlehrer in England. Während des Zweiten Weltkrieges wurde er aufgrund seiner hervorragenden Deutschkenntnisse vor allem als Dolmetscheroffizier und bei der Errichtung von Gefangenenlagern eingesetzt. Später wechselte er vom Kriegsministerium zu der beim Außenministerium ressortierenden Umerziehungsabteilung für Kriegsgefangene. Siehe FAULK, Re-education.

⁴ In einer Fragestunde des Deutschen Bundestages erklärte der damalige Außenminister Willy Brandt am 25. April 1969 die restriktive Veröffentlichung mit der Sorge darüber, dass durch eine Publizierung des Materials der Eindruck entstehen könnte, es werde „eine politische Absicht verfolgt und eine Diskussion in der Öffentlichkeit des Inlands oder gar des Auslands provoziert.“ Zit. nach BENZ, Einleitung zu Kriegsgefangenschaft, S. 10.

konnten, führte dazu, dass die Arbeit der Kommission schließlich „ins Gerede gekommen“ ist.⁵ Obwohl die Bände 1972 uneingeschränkt veröffentlicht wurden, hat diese „Geheimniskrämerei“⁶ der Rezeption der Forschungsergebnisse der Kommission sehr geschadet und hatte zur Folge, dass in den späten siebziger Jahren eine Reihe von vorwiegend populärwissenschaftlichen und journalistischen Arbeiten zum Thema Kriegsgefangene erschienen.⁷ Besonderes Aufsehen erregte Ende der achtziger Jahre das Buch *Der geplante Tod* von James Bacque, in dem der Autor, ein kanadischer Journalist, behauptet, Amerikaner und Franzosen hätten nach Kriegsende über eine Million deutsche Kriegsgefangene absichtlich in ihren Lagern sterben lassen, und deutsche Historiker und Politiker hätten aus Rücksichtnahme auf die westliche Allianz diese Fakten wissentlich verschwiegen.⁸ Bacques Untersuchung wurde von renommierten Historikern wie Gerhard L. Weinberg und Wolfgang Benz als wissenschaftlich nicht haltbar und unseriös entlarvt, gleichzeitig weckte sie jedoch neues Interesse am Thema Kriegsgefangenschaft, das sich in einer Reihe von Aufsätzen – insbesondere auch von angloamerikanischen Historikern – niederschlägt, die sich mit Einzelaspekten des Themas Kriegsgefangenschaft auseinandersetzen und häufig komparative Ansätze verfolgen.⁹

In den 90er Jahren ist auch eine Fülle von Erinnerungen und autobiografischen Schriften erschienen, die zum Teil abenteuerliche Einzelschicksale, insbesondere Berichte über Fluchtversuche, anschaulich darstellen.¹⁰ Auch einzelne Themen wie die Umerziehung und die Situation von Regimegegnern, die als Soldaten der so genannten „Bewährungsbataillone 999“ in britische Gefangenschaft gerieten, wurden in Einzeluntersuchungen beleuchtet.¹¹

Die Behauptung „Kriegsgefangene gehören zu den vergessenen Opfern der Geschichte“,¹² trifft somit kaum zu. Allerdings erscheint auffällig, dass das Thema Kriegsgefangenschaft gerade in militärgeschichtlichen Gesamtdarstellungen nur am Rande Erwähnung findet.¹³ Sieht man Kriegsgefangenschaft als

⁵ Ebd.

⁶ Ebd., S. 11.

⁷ S. BARKEr, *Behind Barbed Wire*; BERTHOLD, *Parole Heimat*; CARELL, *Die Gefangenen*.

⁸ S. BACQUE, *Der geplante Tod*.

⁹ Besonders hervorzuheben sind: SMITH, *The War for the German Mind*; MOORE u. FEDOROWICH, *Prisoners of War and their Captors in World War II* sowie der Sammelband OVERMANS (Hrsg.), *In der Hand des Feindes*.

¹⁰ Z.B.: GLASER, *Kriegsgefangener auf drei Kontinenten*, S. 131–230; HÖRNER, *A German Odyssey*; KÄMMER, *Geschichte einer Wandlung*; LUDWIG, *In der Hand der Sieger*; SCHULZ, *Trilogie hinter Stacheldraht*; SEGSHNEDER (Hrsg.), *Jahre im Abseits. Erinnerungen*.

¹¹ Z. B.: HAASE, *Freiheit hinter Stacheldraht*; ders. und PAUL (Hrsg.), *Die anderen Soldaten*; KETTENACKER, *The Planning of „Re-education“ during the Second World War*. Für die USA s. REISS, *Die Schwarzen waren unsere Freunde*.

¹² BOTZENHART, *Französische Kriegsgefangene in der Sowjetunion*, S. 38.

¹³ Dies trifft zum Beispiel auf das Standardwerk von WEINBERG, *A World at Arms* zu; während der von MICHALKA herausgegebene Sammelband *„Der Zweite Weltkrieg“* einige Beiträge zum Thema enthält.

vorwiegend alltags- und mentalitätsgeschichtlichen Forschungsgegenstand an, könnte dies eine Erklärung dafür bieten, warum die Militärgeschichte das Thema bislang nur rudimentär beachtet hat. Dabei wird allerdings übersehen, dass Kriegsgefangenschaft immer auch eine politische Dimension hat, wie zum Beispiel die Auseinandersetzungen über die Einhaltung des Kriegsvölkerrechts zeigen.

Wenngleich einzelne Aspekte des Themas somit in vielen Publikationen vorliegen, scheinen diese gleichsam unverbunden nebeneinander zu stehen. Synopsen fehlen hingegen. Dies gilt insbesondere für die deutschen Kriegsgefangenen in Großbritannien. Denn bis heute gibt es keine zusammenhängende Darstellung der britischen Kriegsgefangenenpolitik, die sowohl die Motive, Entscheidungsprozesse und Handlungen der Gewahrsamsmacht als auch die Auswirkungen derselben auf die betroffenen Gefangenen untersucht.

Die vorliegende Arbeit stellt diese Zusammenhänge – soweit die Darstellung es erlaubt – in chronologischer Abfolge vom Beginn des Krieges bis hin zur Rückkehr des letzten deutschen Kriegsgefangenen aus Großbritannien dar. Dabei geht sie vor allem der Frage nach, welche Faktoren jeweils die zu konstatierenden Veränderungen in der britischen Kriegsgefangenenpolitik herbeigeführt haben. Es wird untersucht, wie sich die Haltung der Briten gegenüber ihren deutschen Gefangenen in den unterschiedlichen Phasen des Krieges gewandelt hat. Welches waren die entscheidenden Determinanten der britischen Kriegsgefangenenpolitik?

Der Zweite Weltkrieg war nicht nur eine machtpolitische Auseinandersetzung unterschiedlicher Mächtegruppen, sondern bedeutete auch das Aufeinanderprallen weltanschaulicher Gegensätze. Nicht nur in der Auseinandersetzung der beiden totalitären Regime Deutschland und Sowjetunion spielten ideologische Überzeugungen eine Rolle. Auch in den USA und in Großbritannien wurde der Krieg als ein Feldzug gegen das Böse interpretiert. Den westlichen Demokratien erschien das deutsche Volk „gleichsam wie von einer bösartigen Krankheit infiziert.“¹⁴

Spätestens seit dem Regierungsantritt Winston Churchills sah die Gewahrsamsmacht Großbritannien in den deutschen Kriegsgefangenen unweigerlich Gefolgsleute des weltanschaulichen Gegners, dessen Regime es zu vernichten galt. Eine Unterscheidung zwischen Nationalsozialisten und dem Rest der deutschen Bevölkerung, wie sie noch von der Regierung Chamberlain vorgenommen wurde, schien den Konservativen mit Beginn des Krieges nicht mehr opportun. Zu untersuchen ist daher, welche Auswirkungen dieser Meinungswandel auf den Umgang mit den Kriegsgefangenen hatte.

In diesem Zusammenhang wird nachzuzeichnen sein, welche Rolle die Angst vor einer deutschen Invasion spielte, die Großbritannien 1940 für einige Monate beherrschte. Zu diesem Zeitpunkt wurden alle Deutschen in Großbritannien, Emigranten ebenso wie die wenigen Kriegsgefangenen, als unmittelbare Bedro-

¹⁴ JUNG, Die deutschen Kriegsgefangenen in amerikanischer Hand, S. 207.

hung empfunden. Die britische Regierung reagierte, indem sie beschloss, alle Deutschen außer Landes zu bringen. Der Beginn dieser britischen Deportationen, die sich ursprünglich auf die in England lebenden „feindlichen Ausländer“ (*enemy aliens*) beschränkte, erfasste schließlich auch die deutschen Kriegsgefangenen, die dann in Lager gebracht wurden, die oft Tausende von Kilometern von ihrer Heimat entfernt waren. Kein anderer Gewahrsamsstaat des Zweiten Weltkriegs hat seine Gefangenen so breit in der Welt verstreut wie Großbritannien. Deutsche Kriegsgefangene in britischer Hand lebten in Lagern auf verschiedenen Kontinenten, in Kanada, den USA, Australien, Afrika und mit der deutschen Kapitulation auch in Europa. Auch nach den Ursachen dieser Streuung wird zu fragen sein. In diesem Zusammenhang stellt sich ferner die Frage, wieso Großbritannien die Gefangenen der Achsenmächte nicht gleich behandelte. Denn während Deutsche als hochgefährlich für die innere Sicherheit eingestuft und außer Landes gebracht wurden, holte man italienische Kriegsgefangene gezielt nach Großbritannien, um sie dort unter keineswegs strenger Bewachung zur Arbeit in der Landwirtschaft einzusetzen.

Es wird außerdem zu untersuchen sein, inwieweit der Umgang mit den Gefangenen den Regeln der Genfer Konvention von 1929 entsprach, die für das Leben der Kriegsgefangenen im Zweiten Weltkrieg entscheidend war. Denn wenngleich sich sowohl Großbritannien als auch das Deutsche Reich zur Konvention bekannt hatten, war die Einhaltung des Kriegsvölkerrechts keineswegs eine Selbstverständlichkeit. Gerade Großbritannien musste allerdings das Wohl der eigenen Soldaten, die in fremden Gewahrsam waren, im Auge haben. Denn das Prinzip der Gegenseitigkeit, das den Umgang mit den Kriegsgefangenen bestimmte, war aufgrund der Zahlenunterschiede keineswegs selbstverständlich. Schließlich befanden sich bis Mitte 1944 wesentlich weniger deutsche Gefangene in britischem Gewahrsam als umgekehrt. Eine Verletzung des Kriegsvölkerrechts konnte also für die britischen Soldaten in deutschen Gewahrsam gravierende Folgen haben. Umso erstaunlicher ist es, dass völkerrechtswidriges Verhalten nicht gänzlich verhindert werden konnte. Es muss also untersucht werden, welche Ereignisse zu den – insbesondere während der so genannten Fesselungskrise zu beobachtenden – Verstößen gegen die Genfer Konvention führten. Wie konnte es auf britischer Seite zu einer solchen Instrumentalisierung der Soldaten kommen, die einen klaren Verstoß gegen das Kriegsvölkerrecht bedeutete?

Ein wesentlicher Aspekt der Untersuchung befasst sich mit den Bemühungen der Briten ihre Gefangenen politisch und psychologisch zu beeinflussen. Gefangenschaft bedeutete für den Einzelnen ja nicht nur eine psychische Herausforderung, sondern sie war für viele Wehrmachtssoldaten auch der Beginn einer grundsätzlichen Umorientierung. Im Falle der deutschen Kriegsgefangenen bedeutete dies eine Ablösung von den Wertvorstellungen des Nationalsozialismus und die „Entwicklung eines neuen politischen Grundmusters, das den Übergang in genau jenes System gestattete, welches nicht nur militärisch bekämpft, sondern auch verächtlich gemacht oder als übermächtiger Gegner gedeutet wur-

de.“¹⁵ Insofern lässt sich Kriegsgefangenschaft auch als Konfrontation eines Teils der deutschen Bevölkerung mit einem demokratischen System definieren. Für die Bemühungen der Alliierten, insbesondere Großbritanniens, diesen Prozess aktiv zu steuern, hat sich auch in der deutschen Literatur der Begriff „Re-education“ durchgesetzt, der (ebenso wie seine deutsche Übersetzung „Umerziehung“) noch heute einen negativen Beigeschmack enthält. Es muss also überprüft werden, was die Briten unter Re-education verstanden und welche Ziele sie damit verbanden. Dabei wird dargestellt werden, wie sich die Idee einer Umerziehung der Deutschen während des Krieges entwickelte und welche Rolle die Umerziehungsversuche mit Kriegsgefangenen dabei spielten.

Auch die Auswirkungen des Programms sollen betrachtet werden, wenngleich diese naturgemäß schwer zu bemessen und zu beurteilen sind. Ein Erfolg der Umerziehung würde bedeuten, dass sie ihre Wirkung auf längere Sicht entfalten müsste, und dass sie somit nicht zuletzt den Demokratisierungsprozess in Deutschland unterstützen würde. Die konkrete Frage, ob Umerziehung im Gefangenenlager den Betroffenen, deren Überzeugungen sowohl durch den NS-Staat, in dem sie ihre Jugendjahre verbracht hatten und durch den Ehrenkodex der Wehrmacht geprägt wurden, geholfen hat, den Übergang in postdiktatorische Verhältnisse zu bewältigen¹⁶, wird jedoch kaum zufriedenstellend beantwortet werden können. Denn die bei vielen Heimkehrern zu beobachtende politische Neuorientierung hat sicherlich vielfältige Ursachen. So spielte auch das Aufeinandertreffen von Regimegegnern mit Vertretern des NS-Staates eine wichtige Rolle. Für den sozialgeschichtlichen Kontext ist also die Frage relevant, welche Auswirkungen diese Begegnungen hinter Stacheldraht hatten – wie sie insbesondere in Afrika zwischen Angehörigen der Eliteeinheiten und der so genannten „Bewährungsbataillone 999“ stattfanden.

Im Rückblick wurde Gefangenschaft oft als das kollektive Schicksal einer Generation beschrieben und in der Nachkriegszeit wurde das Erlebnis der westlichen Gefangenen weitgehend entpolitisiert. In den 50er Jahren verkitschten Schlager wie „Brennend heißer Wüstensand“ und „Deutschland, deine Sterne“ das Erlebnis von Entfremdung und Einsamkeit.¹⁷ In der Realität war die Gemeinschaft hinter Stacheldraht jedoch keineswegs so harmonisch. Es wurde weitgehend verdrängt, dass regimekritische Gefangene von ihren eigenen Kameraden innerhalb der Lager terrorisiert wurden und dass der Übergang der meisten Gefangenen zu einem demokratischen System keineswegs geradlinig verlaufen war. Daher wird auch zu untersuchen sein, welche Auswirkungen das Aufeinandertreffen weltanschaulicher Gegner hatte und wie sich insbesondere die Situation von Regimegegnern in den britischen Gefangenenlagern darstellte. All diese, die britische Kriegsgefangenenpolitik bestimmenden Faktoren, sollen im Folgenden dargestellt werden. Dabei wird es insbesondere darum gehen, Zu-

¹⁵ STEINBACH, Die Brücke ist geschlagen, S. 991.

¹⁶ S. ebd.

¹⁷ S. ebd.

sammenhänge darzulegen, die zeigen, welche Determinanten für den britischen Umgang mit den Gefangenen entscheidend waren.

Als Quellenbasis wurden für diese Arbeit die relevanten Bestände des National Archives (Kew): Public Record Office in London, insbesondere die Akten des britischen Kriegsministeriums sowie des Außenministeriums bearbeitet, die Aufschluss über die Motive und Maßnahmen der Gewahrsamsmacht geben. Im Bundesarchiv–Militärarchiv (Freiburg) stand ferner das umfangreiche Material, das die Maschke-Kommission angesammelt hatte, zur Verfügung. Hier fanden sich eine Reihe von interessanten Interviews mit ehemaligen Kriegsgefangenen. Dieses Material konnte durch weitere von der Verfasserin durchgeführte Interviews ergänzt werden. Um die Beteiligung deutscher Emigranten am britischen Umerziehungsprogramm genauer zu untersuchen, wurden auch die Nachlässe einiger Sozialdemokraten wie Waldemar von Knöringen im Archiv der sozialen Demokratie (Bonn) untersucht. Für die Nachkriegszeit und die Auseinandersetzung um die Repatriierung der Gefangenen erwiesen sich die Protokolle des Zonenbeirats sowie die Akten des Deutschen Büros für Friedensfragen im Bundesarchiv (Koblenz) als aufschlussreich. Eine Sonderstellung nahm das kleine Archiv von Wiston House in West Sussex ein, in dem die Unterlagen des ehemaligen Schulungslagers Wilton Park gelagert sind, deren Sichtung sich als interessant, allerdings auch langwierig herausstellte, da sie ungeordnet sind und bisher keine Findbücher erstellt wurden.

2. VÖLKERRECHT UND KRIEGSGEFANGENSCHAFT IM ZWEITEN WELTKRIEG

2.1 IN DER HAND DES FEINDES – KRIEGSGEFANGENSCHAFT ALS RECHTSSTATUS

„What is a prisoner of war? He is a man who tries to kill you and fails, and then asks you, not to kill him.“ Dieses Churchill zugeschriebene Bonmot veranschaulicht das charakteristische Verständnis von Kriegsgefangenschaft im 20. Jahrhundert, nämlich, dass Krieg führen kein atavistisches Morden, sondern die Handlung eines in einem staatlichen Auftrag handelnden Kombattanten ist und dieser die Hoffnung haben darf, nicht im Gegenzug aus Rache getötet zu werden.¹ Denn trotz des aus dieser Aussage sprechenden Zynismus wird hier deutlich, dass der Umgang mit Kriegsgefangenen bestimmten Regeln unterlag, auf die sich die in Gefangenschaft geratenen Kombattanten berufen konnten. Wer waren die ersten deutschen Soldaten, die – in den Worten Churchills – in England darum baten, „nicht getötet zu werden“, nachdem ihre Mission gescheitert war?

Die ersten Angehörigen der deutschen Wehrmacht gerieten bereits wenige Wochen nach Inkrafttreten des Kriegszustandes zwischen Großbritannien und dem Deutschen Reich am 3. September 1939 in britische Gefangenschaft. Im Oktober 1939 berichtete das Internationale Rote Kreuz, dass Mitglieder der Crew der deutschen U-Boote U 27 und U 29 als Kriegsgefangene in britische Hand gefallen seien. Am 14. November wurde dann offiziell von britischer Seite bestätigt, dass insgesamt 18 Offiziere und einfache Soldaten gefangen genommen worden seien.² Dies waren die ersten deutschen Kriegsgefangenen in britischem Gewahrsam, bei denen es sich neben Soldaten der Marine auch um Angehörige der Luftwaffe handelte. Das Schicksal dieser wenigen deutschen Kriegsgefangenen interessierte zu diesem Zeitpunkt, in den Monaten des so genannten *phoney war*, allerdings kaum jemanden.³ Schließlich war die Anzahl der gefangen genommenen Soldaten zu gering um als Problem oder gar Gefährdung der inneren Sicherheit verstanden zu werden. Außerdem war die britische Öffentlichkeit viel zu sehr mit der Frage beschäftigt, wann aus dem *phoney war* ein echter Krieg werden würde, der dann auch Auswirkungen auf den eigenen Alltag haben würde. Der Umgang mit einer Handvoll Deutschen verlief daher zunächst nach einer bereits im Ersten Weltkrieg erprobten Routine.

Basierend auf den Erfahrungen aus dem Ersten Weltkrieg hatte der britische Kriegsminister Leslie Hore-Belisha bereits am 6. September 1939 die *Regula-*

¹ S. OVERMANS, Kriegsgefangenschaft in der Geschichte, S. 1.

² S. WOLFF, Die deutschen Kriegsgefangenen in britischer Hand, S. 3; KOCHAN, Prisoners of England, S. 1.

³ S. ebd.

tions for the Maintenance of Discipline among POWs vorgelegt. Dieses Regelwerk bestimmte die grundsätzliche Zuständigkeit des Kriegsministerium für die feindlichen *Prisoners of War* (POW) und enthielt eine Reihe von Sicherheitsvorschriften, die es bei der Unterbringung von Kriegsgefangenen zu beachten galt.⁴ Die juristische Grundlage für den Umgang mit Kriegsgefangenen bildete die Genfer Konvention von 1929, deren Bedeutung für das Schicksal der Gefangenen des Zweiten Weltkrieges kaum überschätzt werden kann.

Eine umfangreiche Definition hinsichtlich des juristischen Status eines in Gefangenschaft geratenen Soldaten hat Robert C. Doyle formuliert. Er geht von der Prämisse aus, dass Kriege zwischen Staaten Soldaten verpflichten, aus Gründen der Staatsraison zu töten. Diese Motivation unterscheidet er von persönlichen Motiven. Der Soldat handelt eben nicht aufgrund eigener Motive, sondern als Vertreter einer politischen Macht. Gerät ein Soldat in Ausübung seiner Pflicht in Gefangenschaft, müssen demzufolge andere Regeln gelten, als bei der Festnahme eines Kriminellen. Doyle erklärt daher:

When the fighting stops at the moment of capture, the killing stops, and some system of law has to regulate the actions of reasonable men caught in temporarily unreasonable circumstances. Military captivity – being a prisoner of war – carries no assumption of personal criminality, nor does it imply in any way that a soldier was acting illegally while carrying out his combat duties in public war. Traditionally, military captivity is the physical state of incarceration endured by a soldier after a personal capture or group surrender. As a result, the prisoner is considered a public enemy by the detaining power and, if physically fit for duty, may be held for the duration of the war or until a suitable exchange can be made.⁵

Das Recht des Kriegsgefangenen, der als Repräsentant seines Staates behandelt werden muss, ist somit juristisch ein Teil zwischenstaatlichen Rechts, also Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts. Wenn das Verhältnis zwischen Nationalstaaten durch völkerrechtliche Verträge geregelt wird, so muss es auch Regelungen für Kriegszeiten geben. Diese Erkenntnis teilten jedoch nicht erst die Beteiligten des Zweiten Weltkrieges. Daher soll die Genese des im Herbst 1939 geltenden Kriegsgefangenenrechts im Folgenden kurz skizziert werden.

2.1.1 DIE URSPRÜNGE DES KRIEGSGEFANGENENRECHTS

Im Altertum war die Vorstellung vorherrschend, dass der unterlegene Feind – gleichgültig ob Soldat oder Zivilperson – völlig rechtlos sei. Sieger konnten beliebig über Leben und Tod des Besiegten, seine Freiheit und sein Gut entscheiden. Wirtschaftliche Erwägungen führten dazu, dass bei Griechen und Römern der Brauch der Gefangenentötung mit der Zeit durch Sklaverei ersetzt wurde. Versklavte Soldaten und ganze unterlegene Völker trugen als Arbeitskräfte dazu bei, die antike Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufrecht zu erhalten.

⁴ Regulations for the Maintenance of Discipline among POWs, 6.9.1939, The National Archives (Kew): Public Record Office (TNA, PRO) FO 371 - 24050.

⁵ DOYLE, *Voices from Captivity*, S.37.

Bis zum dritten Laterankonzil auf dem Papst Alexander III. 1179 ein Verbot erließ, gefangene Christen zu Sklaven zu machen, war diese Praxis auch im christlichen Abendland üblich. In den folgenden Jahrhunderten ging man dazu über, Kriegsgefangene gegen Lösegeld oder Ehrenwort freizulassen, um auf diese Weise politische Zugeständnisse zu erreichen, beziehungsweise um von dem lukrativen Geldgeschäft zu profitieren. Dieses Verfahren war jedoch nur auf hochgestellte Kriegsgefangene, wie reiche Adlige, nicht auf den einfachen Soldaten, der nur sein eigenes Leben besaß, anwendbar. Wesentliche Veränderungen brachte das Aufkommen von Söldnerheeren mit sich. Der prinzipielle Unterschied zwischen aktiven Kombattanten und der passiven Zivilbevölkerung bildete sich langsam heraus. Der einzelne Soldat wurde als Wirtschaftsgut angesehen, das gegen eigene Soldaten ausgetauscht wurde.⁶

Der holländische Protestant und Jurist Hugo Grotius plädierte 1625 in seinem Werk *De jure belli ac pacis*, in dem er erstmals erlaubtes und unerlaubtes Verhalten im Krieg definierte, für die Entwicklung eines verbindlichen Rechtsstatus für Kriegsgefangene. Zwar verneinte der Westfälische Friede von 1648 immerhin, dass Kriegsgefangene als Kriminelle anzusehen seien, Grotius' Ideen über den juristischen Status der Kriegsgefangenschaft konnten sich hingegen nicht durchsetzen.

Erst im Zeitalter der Aufklärung änderten sich die Ansichten über Kriegsführung und Gefangenenbehandlung grundlegend. So vertrat Montesquieu die Ansicht, das einzige Recht, das der Gewahrsamsstaat über den Gefangenen habe, sei ihn zu schützen, und 1762 formulierte Rousseau den Grundsatz des modernen Völkerrechts, indem er feststellte:

Der Krieg ist nicht eine Angelegenheit von Mann zu Mann, sondern eine Beziehung zwischen Staat und Staat, in der die Einzelnen nur zufälligerweise Feinde sind, nicht als Menschen, [...] sondern als Soldaten. [...] Schließlich kann jeder Staat als Feinde nur andere Staaten haben, nicht Einzelpersonen, da man verständlicherweise zwischen Gegenständen verschiedener Art keine wirkliche Beziehung herstellen kann.⁷

Hier beginnt sich die moderne Auffassung von der Kriegsführung als einer Handlung zwischen Staaten, die nur zwischen staatlichen Organen, also Soldaten stattfindet, durchzusetzen. Daraus ergab sich dann zum einen, dass die prinzipiell unbeteiligte Zivilbevölkerung zu schonen war, und gleichzeitig wurden hier erste Ansätze des modernen Verständnisses deutlich, nach dem ein Kriegsgefangener als Individuum mit bestimmten Rechten zu betrachten war.⁸

An die Stelle der bisherigen Lösegeld- und Auswechselverträge traten bald zwischenstaatliche Verträge, die die Behandlung der Kriegsgefangenen und ihrer Rechte in der Zeit der Gefangenschaft festzulegen suchten. Die erste zwischenstaatliche Regelung dieser Art wurde 1785 zwischen Friedrich dem Großen und

⁶ S. DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 38; OVERMANS, *Kriegsgefangenschaft in der Geschichte*, S. 1f.; HINZ, *Das Kriegsgefangenenrecht*, S. 1ff.

⁷ Zit. nach HINZ, *Kriegsgefangenenrecht*, S. 4.

⁸ S. OVERMANS, *Kriegsgefangenschaft*, S. 2.

Benjamin Franklin im preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrag geschlossen. Erstmals hatten sich hier zwei Mächte – in der Friedenszeit, unabhängig von einem gar nicht absehbaren Konflikt – gegenseitig verpflichtet, im Umgang mit Kriegsgefangenen bestimmte Standards einzuhalten.⁹ Explizit betont der Vertrag, dass Kriegsgefangene nicht Straf-, sondern Sicherheitsgefangene sind, die weder gequält noch misshandelt werden dürfen und deren Bewegung nicht mehr eingeschränkt werden darf, als die Sicherheit erfordert, und er legt darüber hinaus sogar fest, dass Gefangene nicht in „distant and inclement countries“ gebracht werden dürfen¹⁰ – eine Forderung, die noch 150 Jahre später im Hinblick auf die Unterbringung und Verschiffung deutscher Kriegsgefangener in britischem Gewahrsam von Bedeutung sein wird.

Die Französische Revolution und das Aufkommen der Wehrpflichtigenheere verstärkte die beschriebene Entwicklung und führte zu einem neuen Verständnis von Kriegsgefangenschaft: Kombattanten wurden für die Dauer des Krieges weggesperrt, oder gegen das Ehrenwort, nicht mehr am Krieg teilzunehmen, freigelassen.¹¹ Dennoch entsprach die Behandlung der Gefangenen im amerikanischen Bürgerkrieg und insbesondere im deutsch-französischen Krieg von 1870/71, der mit seinen 400 000 Kriegsgefangenen das Problem in eine neue Dimension versetzte, nicht den inzwischen entwickelten, jedoch nicht verbindlich vereinbarten, Standards. Einen wichtigen Fortschritt markiert in diesem Zusammenhang der so genannte „Lieber Code“. Lincoln beauftragte den Völkerrechtler Francis Lieber, eine rechtliche Zusammenfassung der verschiedenen Bestimmungen für die Kriegsgefangenen vorzunehmen, der beide Bürgerkriegsparteien zustimmen konnten.¹² Die daraufhin erstellten „Instructions for the Government of Armies of the United States“ gelten als ein wichtiges Modell für die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts in Europa.¹³ Betrachtet man die folgenden grundlegenden Definitionen Liebers vor dem Hintergrund der späteren Konventionen, wird die Vorläuferfunktion der „Instructions“ deutlich. Demnach galt ein Kriegsgefangener juristisch als „a public enemy armed or attached to the hostile army for active aid, who has fallen into the hands of the captor, either fighting or wounded, on the field or in hospital, by individual surrender or by capitulation.“ (Artikel 49) Ausgehend von dieser Definition stellte Lieber weiterhin fest, dass ein solcher „public enemy“ weder Opfer von Bestrafung

⁹ S. ebd.; HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 4.

¹⁰ ARNDT (Hrsg.), *The Treaty of Amity and Commerce of 1785 between His Majesty the King of Prussia and the United States of America*, zit. nach DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 43; s. HINZ, Kriegsgefangenenrecht.

¹¹ S. OVERMANS, Kriegsgefangenschaft, S. 2.

¹² Der preußische Einwanderer Lieber hatte selbst Erfahrungen mit dem Militär und hatte Hugo Grotius' „*On the Law of War and Peace*“ zuvor übersetzt. S. DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 47.

¹³ Die „Instructions“ wurden am 3. Juli 1863 vom Kriegsministerium herausgegeben und später unter der Bezeichnung „General Order 207“ bekannt. S. DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 47; HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 5 sowie BEST, *Humanity in Warfare*, S. 155.

(“subject to no punishment”) noch Rache werden dürfe. Unter solchen unrechtmäßigen Bestrafungen wurden Grausamkeiten, Verweigerung von Nahrung, Folterungen und andere Barbareien („any barbarity“) verstanden (Artikel 56).¹⁴

Auch im Verlauf des Zweiten Weltkriegs wurden eben diese Forderungen immer wieder diskutiert. Bildete der Lieber Code somit eine wichtige rechtliche Grundlage für die in der Folgezeit verfassten Vereinbarungen, so wurde die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts innerhalb Europas zu diesem Zeitpunkt vor allem von Henri Dunants Schrift „Un Souvenir de Solferino“ (1862) beeinflusst, die das Schicksal der Kriegsgefangenen, insbesondere der Kranken und Verwundeten, in den Blickpunkt rückte. Dunants Initiative führte nicht nur zur Gründung des Roten Kreuzes, sondern auch zu der Einberufung einer Reihe von Konferenzen, auf denen vorrangig darüber diskutiert wurde, wie das Schicksal von Kriegsverwundeten erleichtert werden könnte.¹⁵

2.1.2 VON DER HAAGER LANDKRIEGSORDNUNG ZUR GENFER KONVENTION

Infolge des deutsch-französischen Krieges rückte der Gedanke einer zwischenstaatlichen Regelung des Kriegsgefangenenrechts erneut in den Vordergrund. Den konkreten Anstoß zu einer Regelung dieser Frage gab ein Zarenmanifest von 1898. Im folgenden Jahr berief Nicholas II. eine Konferenz in Den Haag ein, auf der vor allem Abrüstungsfragen verhandelt werden sollten. Da es den teilnehmenden Staaten jedoch leichter fiel, sich in Fragen des Kriegsgefangenenrechts zu einigen, rückte dieser Konferenzpunkt in den Vordergrund.¹⁶ Nach Zusammentreten der Konferenz wurde eine Kommission beauftragt, eine Zusammenstellung des herrschenden Kriegsrechts zu erarbeiten. Als Ergebnis ihrer Beratungen legte die Kommission die „Convention sur les lois et costumes de guerre“ vor, der im Anhang ein „réglement“ beigefügt war. Am 18. Oktober 1907 wurden das Abkommen und seine als Haager Landkriegsordnung bekannt gewordene Anlage beschlossen.¹⁷ Die Artikel 4 bis 20 des zweiten Kapitels der Haager Landkriegsordnung fassen die folgenden Prinzipien des Kriegsgefangenenrechts zusammen: Kriegsgefangene sind menschlich zu behandeln; Privateigentum darf ihnen nicht genommen werden; Versorgung und Unterbringung der Kriegsgefangenen sollte gemäß der Versorgung und Unterbringung der eige-

¹⁴ S. HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 5 sowie DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 47f.

¹⁵ S. DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 49; Dunant hielt in London 1872 seinen Vortrag „A Proposal for Introducing Uniformity into the Condition of Prisoners of War Read at a Meeting“, in dem er für die Einberufung einer internationalen Staatenkonferenz plädierte. S. HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 5f.

¹⁶ S. OVERMANS, Kriegsgefangenschaft, S. 2; DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 49. Bereits 1874 war auf Initiative von Zar Alexander II. die Brüsseler Konferenz zusammengetreten, auf der allgemeine kriegsrechtliche Fragen diskutiert wurden. Bedeutung erlangte vor allem die so genannte „Brüsseler Deklaration“, die sich in ihrem 6. Artikel auch mit den Fragen des Kriegsgefangenenrechts befasst und die zur Grundlage für die folgenden Konferenzen wurde. S. HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 6; BEST, *Humanity in Warfare*, S. 156f.

¹⁷ S. HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 7; OVERMANS, Kriegsgefangenschaft, S. 2.

nen Truppen des Gewahrsamsstaates erfolgen; Unteroffiziere und Mannschaften dürfen für Arbeiten eingesetzt werden, sofern diese in keiner Beziehung zur Kriegshandlung stehen; gegen ihr Ehrenwort, nicht mehr am Krieg teilzunehmen, können Kriegsgefangene freigelassen werden; mit Ausbruch der Feindseligkeiten hat jede Krieg führende Macht die Pflicht, eine Auskunftsstelle einzurichten, die Informationen über gefangen genommene Soldaten gibt; die Arbeit von Hilfsorganisationen für Kriegsgefangene ist zu unterstützen; Kriegsgefangene sollen nach Friedensschluss binnen kürzester Zeit entlassen werden.¹⁸

Viele dieser Regeln finden sich sowohl im Lieber Code als auch bereits im preußisch – amerikanischen Vertrag. Die Verfasser der Haager Landkriegsordnung verstanden diese daher keineswegs als einen Katalog von Maximalforderungen, sondern als Kodifizierung des bereits existierenden Konsenses.¹⁹ Neu war hingegen die explizite Erwähnung von karitativer Arbeit, die es zu fördern gelte und die Regelungen über das Einrichten einer Auskunftsstelle.

Die hier knapp skizzierten Bestimmungen bildeten die Grundlage für die Behandlung der Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg. Dabei zeigte sich schnell, dass die Haager Ordnung, auf den Erfahrungen der begrenzten Kriege des 19. Jahrhunderts basierend, unter den Bedingungen des Ersten Weltkrieges unzureichend war.

Schon die ersten Kriegsjahre verdeutlichten, dass sowohl qualitativ als auch quantitativ eine neue Stufe des Kriegsgeschehens erreicht war. Die Kampfhandlungen erstreckten sich zu Land, zur See und zur Luft. Darüber hinaus wurde trotz Verbots durch die Haager Landkriegsordnung und ethischer Bedenken Giftgas eingesetzt. Auch konnte die große Anzahl der bereits in den ersten Monaten in Gefangenschaft geratenen Soldaten von den jeweiligen Gewahrsamländern nicht ausreichend versorgt werden und schon im ersten Kriegswinter starben viele Gefangene an Seuchen und Hunger. Die Anzahl der in Gefangenschaft geratenen Soldaten divergierte stark zwischen den einzelnen Nationen. Besonders betroffen waren die Soldaten der Habsburgermonarchie. 2,8 Millionen, etwa ein Drittel aller rekrutierten Soldaten, gerieten allein in russische Gefangenschaft. Umgekehrt wurden aber auch 3,4 Millionen russische Soldaten von den Mittelmächten gefangen genommen. Demgegenüber gelangten nur einige Tausend deutsche Soldaten in britischen Gewahrsam (jedoch knapp 160 000 in russische Gefangenschaft).²⁰ Damit war zweifellos eine neue Form der Kriegsführung erreicht, für die die überkommenen Abkommen unzulänglich erschienen.

Eine Allbeteiligungsklausel, nach der der Vertrag nur dann Anwendung finden sollte, wenn ihn alle Krieg führenden Staaten unterzeichnet hatten, erwies sich angesichts des Weltkrieges als problematisch. Diese Mängel der Haager Ordnung wurden von den Krieg Führenden bald erkannt und führten zu einer

¹⁸ S. ebd.; ausführlich s. auch DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 49f.

¹⁹ S. OVERMANS, *Kriegsgefangenschaft*, S. 2.

²⁰ Einen Überblick über die Kriegsgefangenen der einzelnen Länder gibt der Sammelband *Kriegsgefangene in Europa des Ersten Weltkrieges* v. Jochen OLTMER (Hrsg.).

Reihe von zwischenstaatlichen Beratungen, deren sichtbares Ergebnis noch während des Krieges in mehreren bilateralen Abkommen bestand. Im Juni 1917 fand eine deutsch-britische Konferenz in Den Haag statt, auf der erfolgreich ein Gefangenenaustausch verhandelt wurde, und eine zweite Konferenz führte im Sommer 1918 zu einem umfangreichen deutsch-britischen Abkommen über Kriegsgefangenenfragen.²¹ Das *Agreement between the British and the German Government Concerning Combatant Prisoners of War and Civilians* wiederholte die oben bereits zusammengefasst dargelegten Prinzipien der Haager Ordnung und spezifizierte deren oft allgemein gehaltene Bestimmungen im Hinblick auf die damalige Kriegssituation.²²

Diese zur Ausfüllung und Weiterentwicklung der Haager Landkriegsordnung abgeschlossenen bilateralen Vereinbarungen wurden durch die Waffenstillstandsabkommen und Friedensverträge am Ende des Ersten Weltkrieges aufgehoben. Auch wenn sich die Haager Ordnung bei ihrer ersten Anwendung im Weltkrieg insgesamt wohl bewährt hatte, bestand Einigkeit darüber, dass sie weiterentwickelt werden sollte. Denn der Erste Weltkrieg, an dem etwa 60 Millionen Soldaten beteiligt waren, von denen etwa 8 Millionen in Gefangenschaft gerieten, stellte eine neue Dimension der Kriegsführung dar, die von den Beteiligten nicht vorhersehbar gewesen war.²³ Gleichzeitig waren einige der von den begrenzten Kriegen des 19. Jahrhunderts ausgehenden Bestimmungen – wie die Freilassung auf Ehrenwort – obsolet geworden.²⁴ Ziel musste es sein, ein für alle Staaten verbindliches Regelwerk zu schaffen, das fester Bestandteil des Kriegesrechts sein würde. Denn obwohl das Rote Kreuz im Verlauf des Krieges seine Aktivitäten deutlich ausgeweitet hatte und trotz des Bestehens der Haager Landkriegsordnung und weiterer im Verlauf des Krieges erzielten bilateralen Verträge, gab es immer wieder völkerrechtliche Verstöße im Umgang mit den Gefangenen. Insbesondere auf deutscher und russischer Seite kam es zu einer Reihe intendierter Missbräuche.²⁵

2.2 DIE GENFER KONVENTION VON 1929

Nach den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges wurde der Ausbau des Kriegsgefangenenrechts von mehreren Seiten in Angriff genommen. Das Internationale

²¹ S. SPEED, *Prisoners, Diplomats and the Great War*, S. 37f.

²² So werden zum Beispiel die Art der Unterbringung in den verschiedenen Hütten bzw. Häusern, die Versorgung mit Kleidern und Decken sowie die Größe der Essensrationen näher bestimmt. S. *Agreement between the British and the German Government Concerning Combatant Prisoners of War and Civilians*, abgedruckt in: Great Britain, Foreign Office, *British and Foreign State Papers 1917-1918*, S. 258-261.

²³ Die Zahlenangaben divergieren, s. OVERMANS, *Kriegsgefangenschaft*, S. 4 und ROSAS, *The Legal Status of Prisoners of War*, S. 75.

²⁴ S. OVERMANS, *Kriegsgefangenschaft*, S. 6.

²⁵ S. DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 52.

Komitee vom Roten Kreuz (ICRC) befasste sich im April 1921 auf einer Konferenz mit einer möglichen Reform des Kriegsgefangenenrechts und entwarf eine grundlegende Zusammenfassung des geltenden Rechts. In den folgenden Jahren verwies das Internationale Rote Kreuz immer wieder auf seinen Konferenzen auf diesen Entwurf und betonte dabei die Bedeutung eines umfassenden Kriegsgefangenenrechts. Die Schweizer Regierung bereitete schließlich eine entsprechende Staatenkonferenz vor, und im Sommer 1929 trafen sich auf ihre Einladung hin die Vertreter von 47 Staaten – die Sowjetunion nahm nicht teil – in Genf. Ziel der Konferenz war es, auf der Grundlage der Haager Ordnung ein erweitertes, multilaterales Abkommen zur Kriegsgefangenenfrage abzuschließen sowie Einigung über ein Abkommen zur Verbesserung des Schicksals von verwundeten und kranken Soldaten zu erreichen.²⁶

Die Grundlage für die Beratungen in Genf bildete der Entwurf des ICRC, zu dem die Teilnehmerstaaten der Konferenz schon im Vorfeld Stellung genommen hatten. Als Ergebnis ihrer Beratungen legten die dafür eingesetzten Kommissionen am Ende der Konferenz zwei Abkommen vor: das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 und das Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929.²⁷ Beide wurden bis zum 1. Februar 1930 von allen 37 am Ende der Konferenz noch teilnehmenden Staaten unterzeichnet und mit Ausnahme von 3 Staaten auch ratifiziert.²⁸

Das Kriegsgefangenenabkommen umfasste insgesamt 97 Artikel. Es entwickelte die Haager Landkriegsordnung weiter und spezifizierte sie, ohne sie jedoch aufzuheben. Artikel 89 verweist explizit darauf, dass die neue Konvention nicht als Ersatz, sondern als Ergänzung zu verstehen sei. Dies bedeutete, dass für alle die Staaten, die nicht an der Genfer Konferenz teilnahmen, weiterhin die Haager Landkriegsordnung gültig blieb. Auch verzichtete man 1929 auf eine Allbeteiligungsklausel, das heißt, das Abkommen galt zwischen allen Krieg führenden Unterzeichnerstaaten.

Während der Verhandlungen waren zwei Gegenpositionen erkennbar geworden. Sollte man ein allumfassendes Abkommen mit vielen Details, wie unter anderem Deutschland es wünschte, abschließen oder sollte sich das Abkommen auf einige Hauptgrundsätze beschränken, wie dies Großbritannien, Frankreich und die USA befürworteten? Schließlich einigte man sich auf den Kompromiss einer universellen allgemeingehaltenen Konvention, die die Verpflichtung beinhaltete, weitere Spezialabkommen abzuschließen. Als Anhang wurde der Konvention ein Mustervertrag für ein solches Spezialabkommen beigelegt.²⁹ Diese „Mustervereinbarung betreffend die unmittelbare Heimsendung der Kriegsge-

²⁶ S. HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 9f.; SCHEIDL, Die Kriegsgefangenschaft von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, S. 170f.

²⁷ Genfer Abkommen in REICHSGESETZBLATT Teil II, 1934, Nr. 21, 30. 4. 1934.

²⁸ S. HINZ, Kriegsgefangenenrecht, S. 11.

²⁹ S. SCHEIDL, Kriegsgefangenenrecht, S. 174.

fangenen und ihre Unterbringung im neutralen Lande aus gesundheitlichen Gründen“ sollte nur solange in Kraft bleiben, wie die Krieg führenden Staaten keine andere Vereinbarung getroffen hatten, und gleichzeitig sollte es solchen Abkommen als Muster dienen.

Zu den wichtigsten Innovationen der Konvention gehört das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen; Repressalien gegen Kriegsgefangene – ein im Ersten Weltkrieg häufig eingesetztes Mittel – wurden explizit ausgeschlossen. In Artikel 2 der „Allgemeine(n) Bestimmungen“ heißt es:

Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangen genommen haben. Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.³⁰

Eine weitere Neuerung betraf die Vertretung der Kriegsgefangenen. So enthalten die Artikel 43 und 44 genaue Bestimmungen über das Recht der Kriegsgefangenen, Vertrauensleute zu bestimmen, die sie gegenüber den Militärbehörden und der Schutzmacht vertreten sollten. Besonders detailliert wurde auch die Möglichkeit zur Anwendung von Disziplinarstrafen sowie die gerichtliche Verfolgung von Kriegsgefangenen geregelt (Artikel 54 bis 67), die in der Haager Ordnung nur summarisch erwähnt worden war. Ebenso wurden die Regelungen zur Kriegsgefangenenarbeit präzisiert. So definiert Artikel 31 die Herstellung und den Transport von Waffen und Munition sowie den Transport von Material für die kämpfenden Truppen als unmittelbar das Kriegsgeschehen betreffende Tätigkeiten, die verboten sind.³¹

Und in Artikel 32 wird nochmals betont: „Es ist verboten, Kriegsgefangene zu unzuträglichen oder gefährlichen Arbeiten zu verwenden.“³² Ein Novum stellten auch die in den Artikeln 86 und 87 aufgestellten Bestimmungen zur Einhaltung der Konvention dar, die eine Kontrolle durch die Schutzmächte vorsahen. Explizit werden Vertreter der Schutzmächte „ermächtigt, sich ohne Ausnahme an alle Örtlichkeiten zu begeben, wo Kriegsgefangene untergebracht sind.“³³

Auch der ausdrückliche Hinweis auf die humanitäre Hilfe durch das ICRC wurde in Genf erstmals in einem multilateralen Abkommen aufgenommen. Artikel 79 formuliert die Möglichkeit, „eine Zentralauskunftsstelle“ einzurichten. Dort heißt es: „Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz wird, wenn es von ihm als nötig erachtet wird, den in Betracht kommenden Mächten die Einrichtung einer derartigen Auskunftsstelle vorschlagen.“ Artikel 88 verweist ferner auf die Bedeutung der humanitären Arbeit des Roten Kreuzes: „Die vorste-

³⁰ Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, REICHSGESETZBLATT Teil II, 1934.

³¹ S. ebd.

³² Ebd.

³³ Artikel 86, Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, REICHSGESETZBLATT Teil II, 1934.

henden Bestimmungen sollen der menschenfreundlichen Tätigkeit keinen Abbruch tun, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zum Schutz der Kriegsgefangenen unter Zustimmung der beteiligten Krieg führenden ausübt.“³⁴ Wenngleich damit den Repräsentanten des Internationalen Roten Kreuzes keine bestimmten Rechte zugesichert wurden, bedeutete die Erwähnung ihrer Tätigkeit jedoch zweifellos einen wichtigen Fortschritt. Eine entscheidende Verbesserung des Schicksals der Kriegsgefangenen bildete die Umwandlung der Empfehlung der Konvention von 1906, verwundete und kranke Soldaten zu repatriieren, in eine Repatriierungsverpflichtung (Artikel 68 bis 74). Erstmals wurde hier das Prozedere einer solchen Repatriierung unter Beteiligung gemischter Ärztekommisionen detailliert festgelegt.

Insgesamt hatte man in Genf 1929 versucht, sowohl für die Kriegsgefangenen als auch für die Gewahrsamsmächte Rechte und Pflichten festzulegen. Doch obwohl das Genfer Abkommen in vielen Bereichen detaillierte Regelungen formulierte, gab es weiterhin Schlupflöcher. So fehlte der Konvention eine klare Definition des Status von Partisanen und Sonderkommandos, ein Manko, das insbesondere vor dem Hintergrund von Hitlers berüchtigten „Kommandobefehl“ später deutlich wurde.³⁵

Trotz dieser umfassenden Regelungen der Genfer Konvention, die de facto einem diplomatischen Handlungsrahmen glichen, der erlaubte, dass die Kriegsgegner erfahren konnten, was in den feindlichen Kriegsgefangenenlagern vorging, erlebten die Kriegsgefangenen des Zweiten Weltkrieges eine höchst unterschiedliche Behandlung durch die jeweilige Gewahrsamsmacht. Ein besonders schweres Los traf die sowjetischen Kriegsgefangenen in deutscher Hand. Von den etwa 5,7 Millionen sowjetischen Soldaten, die in deutsche Gefangenschaft gerieten, kamen etwa 3,3 Millionen ums Leben.³⁶ Aber auch ungefähr eine Million der insgesamt ca. 3 Millionen deutschen Soldaten, die von der Roten Armee gefangen genommen wurden, überlebten die Gefangenschaft nicht.³⁷ Ebenso erschreckend ist die Heimkehrerbilanz derjenigen alliierten Gefangenen, die in japanische Hände fielen: beinahe ein Viertel der britischen Kriegsgefangenen kehrte nach dem Krieg nicht aus der Gefangenschaft in Asien zurück.³⁸ Am besten erging es denjenigen Soldaten der Achsenmächte, die in amerikanische Gefangenschaft gerieten, nicht zuletzt da die Vereinigten Staaten während des Krieges das Land mit dem höchsten Lebensstandard waren.³⁹

Die Lebensbedingungen und Überlebenschancen der Gefangenen des Zweiten Weltkriegs unterschieden sich demnach je nach Gewahrsamsstaat fundamental. So gelangte man – zumindest im Westen – mit Hilfe der Genfer Kon-

³⁴ Ebd.

³⁵ S. DOYLE, *Voices from Captivity*, S. 53.

³⁶ S. STREIT, *Keine Kameraden*; LEHMANN, *Die Kriegsgefangenen*.

³⁷ S. RATZA, *Anzahl und Arbeitsleistungen der deutschen Kriegsgefangenen*.

³⁸ S. MACKENZIE, *The Shackling Crisis*, S. 46.

³⁹ S. ebd.; REISS: *Die Schwarzen waren unsere Freunde*, S. 286.

vention zu einer zunehmenden Verrechtlichung des Kriegsgefangenenstatus. Dies konnte im besten Fall eine „Zähmung des Krieges“ bedeuten. Allerdings zeigte der Zweite Weltkrieg auch eine gegenläufige Entwicklung: nämlich, dass die Totalisierung des Krieges nicht vor den Schranken des Völkerrechts Halt macht.⁴⁰

⁴⁰ S. OVERMANN, Kriegsgefangenschaft, S. 14.

